



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0096/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	14.02.2020
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	04.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelcarports, einer Garage und eines Schuppens
- nachträglicher Antrag-
Standort: Fl.-St. 1664/1, Köhlerstraße 46a

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Es ist mit dem Wohnhaus (114,8m²) sowie zwei weiteren Nebengebäuden (132,8m², 74,4m²) sowie der antragsgegenständlichen Baulichkeit, welche sich aus dem Carport, der Garage und dem Schuppen zusammensetzt und eine Grundfläche von 97,8m² hat, bebaut.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der nachträglichen Baugenehmigung wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Das bereits durchgeführte Vorhaben ist in Verbindung mit den weiteren Nebengebäuden (Gesamtgrundfläche von 305m²) für die auf dem Grundstück legitimierte Wohnnutzung unangemessen und ist dieser gegenüber nicht mehr untergeordnet.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan